

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines
Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Philipp Schultheiß

Telefon: +49 30 2021-1610

Telefax: +49 30 2021-1900

E-Mail: p.schultheiss@bvr.de

Berlin, 1. Oktober 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt den Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Frühstartrente ausdrücklich. Die Frühstartrente ergänzt das geplante Altersvorsorgedepot um ein Angebot für Kinder und Jugendliche und erleichtert den frühzeitigen Einstieg in die kapitalgedeckte Altersvorsorge. Sie kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, junge Menschen früh an den langfristigen Vermögensaufbau über den Kapitalmarkt heranzuführen. Auch die einfache, transparente und bürokratiearme Ausgestaltung begrüßt die DK. Eine zügige Verabschiedung und Umsetzung des Vorhabens ist aus Sicht der DK von großer Bedeutung, sodass Anbieter im engen Zeitrahmen bis zum 1. Januar 2027 die notwendigen Voraussetzungen für ein Angebot schaffen können.

Durch den niedrighschwelligen Einstieg in den Kapitalmarkt in jungen Jahren eröffnet die Frühstartrente die Chance, die Vorteile eines langfristigen Vermögensaufbaus über den Zinseszinsseffekt optimal zu nutzen. Besonders positiv bewertet die DK die Möglichkeit privater individueller Zuzahlungen sowie die vorgesehene Überführung des angesparten Vermögens in andere Altersvorsorgeprodukte nach Erreichen der Volljährigkeit. Damit kann die Frühstartrente zu dem einleitenden Baustein einer lebenslangen kapitalgedeckten Altersvorsorge werden.

Auf folgende besonders wichtige Punkte möchten wir vorab explizit hinweisen:

1. Im Hinblick auf den bestehenden Kostendeckel beim Standarddepot halten wir ein Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten für nicht erforderlich.
2. Eine zügige Finalisierung des Frühstartrentengesetzes ist erforderlich, damit Anbieter pünktlich zum 1. Januar 2027 entsprechende Produkte anbieten können.
3. Eine mögliche Nutzung der staatlichen Verifikationsinfrastruktur auch für die Kundenidentifikation („digitale Abschlussstrecke“) würde aus unserer Sicht den Prozess zudem vereinfachen und beschleunigen.
4. Ausweitung der Begünstigten für ein Frühstartrentendepot auf alle 6-17-Jährigen. Alternativ sollten alle 0-17-Jährigen (und nicht nur die 6-17-Jährigen) zumindest die Möglichkeit haben, ein Frühstartrentendepot abzuschließen.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen zu den Regelungen des Referentenentwurfs zur Frühstartrente:

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 – Auf Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten verzichten

Der Gesetzentwurf sieht unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 vor, dass bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten Abschluss- und Vertriebskosten (abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 sowie den Sätzen 3 und 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) weder bei Vertragsschluss noch bei einer Übertragung des Kapitals auf einen anderen, auf den Namen des Anspruchsberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag erhoben werden dürfen.

Diese Regelung ist aus drei Gründen problematisch:

1. Für die Frühstartrente kommt bereits der Kostendeckel für das Altersvorsorge-Standarddepot gemäß § 2a Abs. 2 AltZertG zur Anwendung. Ein darüberhinausgehendes gesetzliches Verbot bestimmter Kostenbestandteile ist daher nicht erforderlich und könnte dazu führen, dass Anbieter ihre eigenen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Dienstleistungen unter Umständen kostenfrei anbieten müssten, was mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar ist. Ein Verbot der Erhebung von Wechselkosten wäre aus unserer Sicht jedoch vertretbar.

2. Zudem fehlt bei dem Begriff der „Abschluss- und Vertriebskosten“ eine klare rechtliche Definition, was zu Unsicherheiten führt. Jenseits von Abschluss- und Vertriebskosten bleiben unserem Verständnis nach Verwaltungs- und Produktkosten möglich, wobei unserer Auffassung nach etwaige Bestandsprovisionen unter die Produktkosten zu subsumieren sind. Anbieter sollten nicht verpflichtet werden, die Depots unter ihren Estandskosten anzubieten. Es muss zudem sichergestellt sein, dass alle Anbieter von Frühstartrenten den gleichen Bedingungen unterliegen und es dabei nicht definitionsbedingt zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.
3. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, freiwillige private Ein- bzw. Zuzahlungen mit einem Kostenverbot zu versehen. Diese Zuzahlungen würden nicht die staatlichen Zuschüsse schmälern. Der Gesetzgeber betont in der Gesetzesbegründung selbst, dass Anbieter die Möglichkeit haben sollen, kostendeckende Standarddepots anzubieten. Wenn man eine Bepreisung generell, d. h. auch bzgl. privater Zuzahlungen, verbieten würde, würde das diesem gesetzgeberischen Anliegen widersprechen.¹

Zu § 3 Abs. 3 – Verweis auf die Vorschriften für Altersvorsorgeverträge

Wir regen an, in § 3 Abs. 3 auf § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG zu verweisen. Damit würde hinreichend verdeutlicht, dass das Frühstartrentendepot grundsätzlich – ungeachtet der Besonderheiten in den Details – ein „normales“ Standarddepot nach § 1 Abs. 1c AltZertG ist.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 – Meldeprozesse zur künftigen Frühstartrente verschlanken und vereinfachen

Laut der Entwurfsfassung des Gesetzes ist der Anbieter grundsätzlich bevollmächtigt, die Frühstartrente bei der zentralen Stelle zu beantragen. Hierzu muss er nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 FrühStRG-E neben der Identifikationsnummer nach § 139b AO und dem Geburtsdatum auch den ersten Wohnsitz des Anspruchsberechtigten erfassen und an die zentrale Stelle übermitteln. Der Wohnsitz ist neben dem Alter des Kindes die Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 FrühStRG-E. Die Pflicht zur Erfassung und Übermittlung des Wohnsitzes ist nach § 5 Abs. 4 Satz 4 FrühStRG-E auch dann erforderlich, wenn der Altersvorsorgevertrag erst nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgeschlossen wird und das in der kollektiven Anlage gebildete Startkapital auf den Vertrag übertragen werden soll.

Es sollte geprüft werden, auf die Übermittlung des ersten inländischen Wohnsitzes durch den Anbieter in beiden Fällen zu verzichten. Hintergrund ist, dass die zentrale Stelle das Vorhandensein eines inländischen ersten Wohnsitzes anhand der melderechtlichen Verhältnisse prüfen soll. Daher ist nicht ersichtlich, warum der Anbieter den Wohnsitz zusätzlich im Datensatz an die zentrale Stelle übermitteln muss. Selbst wenn dies für eine Plausibilisierung der Meldedaten ggf. denkbar wäre, ist dieser Fall irrelevant, da nur die meldelevanten Daten gem. gesetzlicher Vorgabe für die Förderberechtigung der zentralen Stelle relevant sein soll. Erfüllt das Kind eines Antragstellers die Förderberechtigung aufgrund der Meldedaten nicht, erhält er und der antragstellende Anbieter eine Ablehnung und der Kunde müsste in diesem Falle seine Meldedaten korrigieren lassen.

¹ [1] BT-Drucks. 21/4088, S. 89.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

In besonderem Maße gegeben wäre ein Wegfall der Verpflichtung beim späten Vertragsschluss. In diesem Fall ist nicht der aktuelle Wohnsitz des inzwischen Volljährigen entscheidend, sondern die Frage, ob die Kriterien für eine Förderberechtigung, der inländische Wohnsitz während des Anspruchszeitraums als Kind erfüllt war. Auch diese Prüfung muss auf der Grundlage der melderechtlichen Daten für diesen Zeitraum erfolgen. Die vom Anbieter bei Vertragsschluss erhobene aktuelle Wohnsitzangabe trägt zur Feststellung der historischen Anspruchsberechtigung grundsätzlich nicht bei. In diesem Maße dürften auch datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Erhebung und Übermittlung von Angaben sprechen, die objektiv unnötig sind.

Der Gesetzgeber sollte daher prüfen, ob für die Antragstellung durch den Anbieter die Übermittlung der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums ausreicht und auf die zusätzliche Erfassung und Übermittlung des ersten Wohnsitzes verzichtet werden kann. Damit würde voraussichtlich erreicht werden können, dass die Meldedatensätze in diesem Punkt nicht zwischen einem Altersvorsorgedepot mit Frühstartrente, einem Altersvorsorgedepot mit Auftrag zur Übertragung eines bei der Bundesbank angelegten Frühstartrentenbetrags und einem Altersvorsorgedepot ohne Frühstartrente zu unterscheiden wären. Dies würde entsprechende Aufwände bei Anbietern und den Meldeprozessen der zentralen Stelle reduzieren.

„Digitale Abschlussstrecke“

Damit die Frühstartrente kostengünstig angeboten und niedrigschwellig zugänglich gemacht werden kann, sollten die Nachweis- und Zustimmungsprozesse für Minderjährige so einfach, rechtssicher und digital wie möglich ausgestaltet werden. Andernfalls entstehen auf Anbieterseite manuelle Prüfaufwände, die bei Kleinverträgen schnell außer Verhältnis zum Vertragsvolumen stehen. Die DK spricht sich daher dafür aus, vorhandene digitale Register- und Identifikationsmöglichkeiten konsequent zu nutzen.

Die steuerliche Identifikationsnummer als eigenständige Anspruchsvoraussetzung für die digitale Anspruchsprüfung zu verwenden, begrüßen wir ausdrücklich. Dieses Verfahren kann aber auch für eine digitale Kundenidentifizierung genutzt werden. Der Regierungsentwurf schafft mit dem Ident-Abgleich beim BZSt (Steuer-Identifikationsnummer, Geburtsdatum, Wohnsitz) eine staatliche Verifikationsinfrastruktur, für die Anspruchsprüfung. Jedoch muss bei der Ausgestaltung dieses Prozesses eine Gleichbehandlung aller Anbieterbranchen im Hinblick auf den Abgleich mit dem BZSt sichergestellt werden. Idealerweise sollte auch die Kundenidentifizierung im Rahmen des Vertragsschlusses über eID/BundID bzw. unter Rückgriff auf den ohnehin stattfindenden behördlichen Datenabgleich erfolgen.

Ergänzend sollte die Bundesregierung die Voraussetzungen für einen digitalen Nachweis der Erziehungsberechtigung schaffen. Anbieter benötigen bei Verträgen für Minderjährige eine rechtssichere Grundlage, um feststellen zu können, wer das Kind wirksam vertreten darf. Papierbasierte Nachweise wie Geburtsurkunden, Negativbescheinigungen oder sonstige Sorgerechtsunterlagen sind für skalierbare digitale Abschlussprozesse nicht geeignet. Perspektivisch sollte daher ein digitaler Sorgerechtsnachweis geschaffen werden, der in staatliche digitale Identitätsinfrastrukturen, insbesondere die EUDI-Wallet, integriert werden kann. Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, dass für den Abschluss eines Frühstartrentenvertrags grundsätzlich die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ausreicht. Eine weitergehende Prüfung sollte nur erforderlich sein, wenn konkrete Zweifel an der Vertretungsbefugnis bestehen. Dies ist insbesondere bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamer Sorge relevant, wenn ein Elternteil nicht erreichbar ist oder nicht mitwirkt.

Zu § 14 Abs. 3 – Rückforderung der Frühstartrente

Der Rückforderungsprozess enthält unnötige Prozessschritte. Der Sinn bzw. das Erfordernis einer Vorab-Anmeldung des zurückgeforderten Betrages gegenüber der Zentralen Stelle durch den Anbieter erschließt sich

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

uns nicht. Dieser Prozessschritt sollte im Sinne einer möglichst bürokratiearmen Ausgestaltung des Prozesses entfallen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Zu § 15 – Inkonsistenz zwischen Begründung und Gesetzestext

Auch nach der redaktionellen Überarbeitung betrifft der zweite Absatz der Begründung zu § 15 (Rückzahlung der Frühstartrente bei Tod) nach wie vor in der Sache § 14 (Rückforderung der Frühstartrente bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen). Wir regen daher eine (weitere) redaktionelle Überarbeitung an.

Zu § 30 Abs. 1 – Ausweitung des Kreises der Anspruchs-/Nutzungsberechtigten

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist nach § 30 Abs. 1 auf jene beschränkt, die im Kalenderjahr 2026 oder am 31. Dezember 2025 das 6. Lebensjahr vollenden und erweitert sich dann auf die Jahrgänge, die 2027 und in den Folgejahren das 6. Lebensjahr vollenden. Daneben wird für alle 6- bis 17-Jährigen ab dem 1.1.2027 die Möglichkeit der freiwilligen Besparung eines Frühstartrentendepots durch Eigenbeiträge vorgesehen.

Wir sprechen uns dafür aus, den Kreis derjenigen, die ein Frühstartrentendepot durch private Eigenbeträge besparen können, auf alle Minderjährigen ab Geburt (Alter 0-18 Jahre) auszudehnen. Das schafft Chancengleichheit in allen Altersgruppen sowie ein Angebot für Eltern, deren Kinder noch nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten fallen. Dabei sollte es möglich sein, in ein Standarddepot oder ein individuelles Altersvorsorge-Depot einzuzahlen; § 3 Abs. 4 sollte gestrichen werden.

Darüber hinaus wäre es grundsätzlich wünschenswert, wenn auch der Kreis der Anspruchsberechtigten ab 1.1.2027 alle Jahrgänge umfassen würde, die 2026 das 6. Lebensjahr bereits und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkung zu den Regelungen des AltZertG:

Zu § 7a

Die in § 7a Abs. 2 statuierte Pflicht zur "zielgruppengerechten" Information von Minderjährigen, die einen Frühstartrentenvertrag abgeschlossen haben, wirft Fragen auf, da sie viel weiter interpretiert werden kann als „altersgerechte“ Informationen, und sollte auf letzteres angepasst werden.

Zu § 21 iVm § 24 Kollektive Anlage der Frühstartrente

Es sollte aus ordnungspolitischen Gründen erwogen werden, die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens einem privaten Asset Manager zu übertragen (anstelle der Deutschen Bundesbank).

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Anmerkungen, haben wir eine **Anmerkung zum** dargestellten **Erfüllungsaufwand**.

Die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Aufwände für die Wirtschaft bilden die tatsächlichen Implementierungs- und Folgekosten nicht angemessen ab. Insbesondere die Annahme, dass durch die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe kein zusätzlicher Aufwand entsteht, ist nicht nachvollziehbar. Die Anbieter müssen unter anderem neue Vertragsabschluss-, Informations- und Verwaltungsstrecken entwickeln, Systeme für Minderjährigenverträge anpassen, Schnittstellen zur zentralen Stelle implementieren, Informationspflichten umsetzen sowie Übertragungs-, Rückforderungs- und Änderungsprozesse technisch abbilden.

Wir regen daher eine vollständige Neuberechnung des Erfüllungsaufwands unter Einbeziehung der Anbieter und ihrer IT-Dienstleister an. Dabei sollten sowohl die einmaligen Implementierungskosten als auch die laufenden Administrations- und Informationskosten berücksichtigt werden.
